



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 23. Besondere Regelung der Baupflicht in der Stadt Paderborn

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

durchweg die Gemeinden in Anspruch genommen worden. Die besonderen Einnahmen der Kirchenkassen aus den Geldern für Begräbnisse in der Kirche,¹ welche in dieser Zeit bisweilen bezeugt sind, konnten daran nichts ändern. Einzig die Gemeinde Hegensdorf leistete wenigstens um 1650 nicht einmal Hand- oder Spanndienste für die Kirche, weil anscheinend die von den Wallfahrern der Kirche gebotenen Gaben für alles ausreichten.²

§ 23.

Besondere Regelung der Baupflicht in der Stadt Paderborn.

In der Stadt Paderborn gab es vier Pfarreien. Das war eine Ausnahme gegenüber den anderen Gemeinden des Fürstbistums, welche sich auch für das Baurecht geltend machen mußte. Die Kirche zum Busdorf diente als Stifts- und Pfarrkirche, ebenso die Gaukirche als Kloster- und Pfarrkirche zugleich. Die Kirche der Dompfarrei war der Dom. Diese Kirchen wurden durch die drei kirchlichen Institute unterhalten; daß die Gaukirche einen eigenen Baufonds besaß, ist dafür belanglos. Der Pfarrer an der Gaukirche

— In erster Linie wurde also die Kirchenkasse in Anspruch genommen und zwar für das Chor.

¹ Sandebeck 1726. Der Pastor hat für drei Begräbnisse in der Kirche 30 Tlr. vereinnahmt. „Es wird dem h. pastori auferlegt, gegen Empfang der 32 Rtlr. verwendeter bawkosten die pro sepulturis erhobene 30 Rtlr. der kirchen zu refundiren“ (Vp. Gv. 3). Essentho 1728. „Schulze wegen seiner frau sel. in der kirchen gescheneher begrebnus hat selbiger appromittirt, zum nutzen der kirchen der kirchenordnung gemäß etwas zu geben.“ (Vp. Gv. 4 fol. 15 v.) Sommersell 1728. Die Vorsteher beschwerten sich, daß der Pastor die Begräbnisgebühren von in der Kirche begrabenen Fremden dem allgemeinen Herkommen zuwider für sich verwende. Der Pastor wird dieserhalb zur Rede gestellt. (Vp. Gv. 4 fol. 193.) Nieheim 1754: „Ist domino pastori inhibirt, für hinfüro keinen in der kirchen zu begraben, er habe dan ius sepulturae darinnen, und daß das grab völlig außgemauert werde; wolte aber ein frömbder darin begraben werden, solle er pro utilitate ecclesiae ad registrum templariorum geben 15 Rtlr.“ (Vp. Gv. 9 fol. 78 v.) Sommersell 1769: „Puncto sepulturae peregrinorum ist dahin verordnet, daß in deren begebenheiten pro loco sepulturae und sonsten zu erlegende gulde pro ornatu ecclesiae vom zeitigen pastore in empfang zu nehmen und zu berechnen.“ (Vp. Gv. 12 fol. 22 v.)

² Hegensdorf 1654. Die Kirchenprovisoren beklagen sich: Es wird von den hausleuthen dieser dorfschaft der kirchen des h. Kreutzes auferlegt, jedesmahls zu der landsaßung oder brandtgelt zwo thlr. herauszugeben; da doch die kirch nicht allein salarium pastoris, custodis, sondern alle bawkosten der kirchen, des wedembhauses und cöstereye auß ihren mitteln verfertigen muß laßen und also die einwohnere keine eintzige fuhr, keinen eintzigen handdienst der kirchen ohne belohnung zu leisten gesinnet (Vp. ep. Praep. fol. 321).

war zugleich Propst des Nonnenklosters, das darum auch für seine Wohnung sorgte.¹ Anders war es bei dem Busdorfstifte und dem Dome. Die Kanoniker hatten zwar ursprünglich selbst die Verpflichtung für die Besorgung des Pfarrgottesdienstes, übertrugen das Amt aber später eigenen Pfarrern; und damit machte sich das Bestreben geltend, für die Pfarrwohnung auch die Pfarrgemeinde heranzuziehen.² Beim Busdorfstifte ist das Bemühen nicht gelungen; dagegen wurde die Pfarrgemeinde des Domes für die Pfarrwohnung baupflichtig. Die Kosten wurden von den in der Pfarrei eingepfarrten „Bauerschaften“, den bürgerlichen Unterbezirken der Stadt, aufgebracht.³ — Das geschah auch bei der Marktkirchpfarrei. Die Western- und die Königsträßer Bauerschaft hatten hier die kirchliche Baulast zu bestreiten.⁴ Die Gesamtstadt hat besondere

¹ Durch Urteil von 1875 ist der Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Gaukirch für die Kirche und das Pfarrhaus als baupflichtig erklärt. — Daß die Kirche einen eigenen Baufonds besaß, geht hervor aus der Klage der Templierer gegen die Stadt Paderborn, die das Kapital geliehen und nicht einmal die Zinsen gezahlt hatte (1686—1691). Zahlreiche Verhandlungen (Gp. Cam. 1).

² Über die Handhabung der Seelsorge am Stifte, die Dotierung der Pfarrei, die Baupflicht für Kirche und Pfarrei s. Voß, Verfassungs- und Wirtschaftsgesch. des Kollegiatstiftes Busdorf. Westf. Ztschr. 73II (1915), S. 40ff. Der Fiskus trägt jetzt die Baulast.

³ Das Ms. im Archiv der Dompfarrei Paderborn: Nomina pastorum in inferiore choro huius cathedralis ecclesiae Paderbornensis erwähnt Bauten am Pfarrhause seit 1632. Größere Ausgaben mußten 1668/69 gemacht werden; 1668 brachte eine Steuererhebung (collecta) bei den Parochianen über 83 Tlr. auf. Pfarrer und vier Deputierte der Pfarreingesessenen nahmen 1669 ein Kapital von 100 Tlr. aus einer Memorienstiftung auf, welche die Parochianen wieder abzahlen mußten; für weitere ungedeckte Ausgaben wurden erneut Steuern ausgeschrieben. Das geschah 1675 wieder zur Reparatur der „ganz wüsten“ Wohnung. 1719 war das Haus wieder baufällig. Die Pfarreingesessenen versuchten sich der Baupflicht möglichst zu entziehen, mußten 1722 jedoch durch die Deputierten der Bauerschaften die Kosten übernehmen (s. o. S. 96). Der damalige Pfarrer Albert Lüddiken zahlte aus eigenen Mitteln 560 Tlr. — Freiwillige Beiträge hatten die Pfarrer auch früher geleistet. (Nach den Aufzeichnungen des erw. Ms., wo sich auch Baurechnungen finden, und den Akten im Arch. des Domkap. zu Paderborn). Noch 1802 wurden die Eingesessenen der Dompfarrei in einem Streite gegen den Pfarrer Hambrock zur Baulast verurteilt (Akt. im Stadtarch. Paderborn, 1. Schrank). 1829 erklärte sich die Stadt Paderborn für baupflichtig an dem Dompfarrhause. (Akt. Kurie 6 des Domkap.) Diese von 10 Ratsherren unterschriebene Erklärung ist nur verständlich mit Rücksicht auf das im Fürstbistum Paderborn herrschende Gewohnheitsrecht von der Baupflicht der politischen Gemeinde und wegen der Tatsache, daß die Steuererhebung „nach Bauerschaften“ vorgenommen war. — Übrigens hat trotz jener Erklärung das Domkapitel die Kurie des Dompfarrers unterhalten.

⁴ 1686 wurden für die Glocken „einige gelder in dem kirspell zur Markkirchen gesamblet, zum theil uffgenommen, auch eine taxa

Beziehungen nur zu der Marktkirche gehabt¹, auf deren Turme sich tags der Stadtmusiker und nachts der Wächter aufhielt; auch die Bürgerglocke stand der Stadt darauf zur Verfügung. Nachweislich hat die Stadt z. B. 1551 den Turm der Marktkirche gebaut,² später aber eine Verpflichtung³ für den Unterhalt desselben nicht an-

auf die bleiche gesetzt“. Die Rechnung darüber führte der Küster; er übergab sie dem Archidiakon 1693; erst 1698 bittet er, „weil von den parochianis weiter keine instantiae gemacht, und da durch so geraumes stillschweigen die rechnung zur genüge justificirt,“ um gerichtliche Bescheinigung. (Gp. Cam. 1 fol. 65. 318. 459.) 1694 klagt der Küster der Marktkirche gegen die Vorsteher der Western- und Königsträßer-Bauerschaft, daß sie zur Verbesserung seiner Wohnung gezwungen würden, „da kammer und stube bereit eingefallen und noch größere gefahr zu besorgen.“ (Gp. Cam. 1 fol. 349 v.) 1697 eine neue Beschwerde des Küsters gegen die Bauerschaften (ibid. fol. 446). — In den Jahren 1711—1715 klagte der Pfarrer Ferdinand Linnemann gegen das „Kirspe“. Dieses wurde zur Reparatur des Stalles verurteilt; dagegen wurde der Pastor mit der Forderung auf Befestigung der Bretter am Vorder- und Hintergiebel des Pfarrhauses abgewiesen, da die Kosten bei Beginn des Streites „weniger alß ein usum et habitationem aedis pastoralis habens ex suis selbst zu stehen schuldig“. Die Kosten des Streites haben nach vorliegender Quittung die Königsträßer- und Westernbauerschaft je zur Hälfte bezahlt. (Akt. im Stadtarch. Paderborn 1. Schrank.) — Man sieht also, daß auch hier die Aufbringung der Baukosten von den bürgerlichen Unterbezirken der Stadt geradeso erfolgte, wie auf den Landgemeinden von den verschiedenen zu einer Pfarrei gehörigen Dorfschaften.

¹ Aus dem städtischen Weinzapfen erhielt der Pfarrer der Marktkirche 25 Tlr. (Restitutionsordnung vom 1. Februar 1639 von Bischof Ferdinand I., 23. Januar 1687 von Hermann Werner bestätigt. Abschr. Ms. Nachrichten über die Marktkirche etc. im Pfarrarch. d. Kirche.)

² Die Stadt ließ 1551 von der Gaukirche ein Kapital von 200 rh. Goldgulden zur Erbauung des Marktkirchturmes. Akten im Arch. d. Generalv. Paderborn „Gaukirche“; — ebenso unter Faszikel 465.

³ Auf eine Beschwerde des Pfarrers der Marktkirche Conrad Coboken über den ruinösen Zustand des Turmes der Kirche ordnete der Domkämmerer Freiherr von Metternich als Archidiakon am 7. September 1697 einen Orts-termin, zu dem Bürgermeister und Rat der Stadt Paderborn zitiert wurden, an für den 19. September. Namens der Stadt war der Stadtkämmerer Simon Laurentz Vogdt als Deputierter bevollmächtigt. Der klagende Pfarrer führte aus, „daß die statt Paderborn den turn mehr als die kirche zu gebrauchen hätte, gestalten tag und nacht, nemblich des tages durch die spielleute, des nachts durch die wechter wacht darauf halten ließe; annebst hatte die stadt die fewer- und schatzklocke darauf hangen, were auch mehr alß 3 ad 400 jahr lang in possessione reparationis des turns gewesen“. — Der Stadtkämmerer stritt dagegen jede Verpflichtung der Stadt am Turme ab. (Gp. Cam. 1 fol. 445 sqq.) Am 20. August 1700 wurde die Stadt wenigstens verurteilt bei 25 goltg. Strafe, „mitzuthuen und auf gleiche kosten des Markkirchischen küsters, (daß) der oben und unten im turn befintlicher unflath removirt, der turn gesaubert, und denen wechteren zu ihrer notturft ein nachstuhl verfertigt werde“ (ibid. fol. 498 v). — Die Folge der Rechtsunsicherheit über die Bauverpflichtung war der immer stärkere Verfall des Turmes und der Kirche. Eine im Jahre 1783 eingesetzte Baukommission stellte fest, daß der Turm bald umstürzen müsse; im folgenden Jahre wurden Turm und Kirche niedergelegt (Richter, Jesuitenkirche S. 61 f.).

erkannt; allerdings wurde ihr auch ein Recht auf die sog. „Schatzglocke“ bei deren Verkauf 1785 nicht zugestanden.¹

§ 24.

Die Baupflicht der inkorporierten Pfarreien.

Die Rechtsverhältnisse der inkorporierten Pfarreien können nach meinen bisherigen Ausführungen hier kurz zusammengefaßt werden; ich weise dabei zugleich auf einige Vorgänge bei der Säkularisation der Klöster hin, soweit aus ihnen die früheren Verhältnisse erschlossen werden können. Das Benediktinerkloster Abdinghof in Paderborn hatte bei seiner Aufhebung 1. März 1803 einzig noch die Pfarrei Kirchborchon in Verwaltung. Hier hatten, wie oben bereits ausgeführt, die bürgerlichen Gemeinden Kirchborchon, Nordborchon und Alfen die Unterhaltung der Kirche; dagegen mußte das Kloster nach einem Urteile von 1790 die Pfarrwohnung bauen.² Die weitaus meisten inkorporierten Kirchen, an denen die Inkorporationsrechte auch noch ausgeübt wurden, besaß das Benediktinerkloster Marienmünster, nämlich außer der Pfarrei Marienmünster selbst: Altenbergen, Bredenborn, Nieheim, Pömbson,

¹ Bei Abbruch der Kirche erhob die Stadt Anspruch auf die sog. „Schatzglocke“. Infolge einer fürstbischöfl. Verordnung vom 29. October 1785 erging trotz des Ausweises der Stadtprotokolle, daß die Glocke 1737 auf städtische Kosten umgegossen war, die Entscheidung, „daß die von seiten des magistrats an die sog. „schatzglocke“ gemachte ansprüche nicht begründet, und dahero derselbe das eigenthum dieser glocke sowenig, als deren übrigen sich anzumaßen berechtigt“. (Akt. Stadtarch. Paderborn.) Die Stadt weigerte sich übrigens 1785 auch, den Bauschutt der Kirche wegräumen zu lassen (Richter, Jesuitenkirche S. 62).

² S. o. S. 61 ff. Die Prozeßakten liegen im Archiv des Generalvikariats Paderborn in 4 starken Faszikeln unter Paderborn Abdinghof. Unter „Kirchborchon“ liegt ferner 1 Bd. von 273 Folioblättern: *Producta in causa pastoris zu Kirchborchon contra parochianos super quaestione, cuius sumptibus reparanda aut aedificanda sit domus parochialis 1676—1796*; er stammt aus dem Archive des Klosters Abdinghof. — Der Streit um die Unterhaltungspflicht des Pfarrhauses setzte schon 1704 heftig ein; am 13. Januar 1705 wurden die Gemeinden mit Rücksicht auf das im Paderborner Lande geltende Gewohnheitsrecht bezüglich der Baupflicht der Gemeinde verurteilt. Im weiteren Verlaufe brachten die Abdinghofer für diese Gewohnheit manche Atteste bei (s. unten bei Marienmünster, Scherfede,) so auch aus dem Archidiaconate des Domkantors, dahin lautend, „daß die Pfarrhäuser nicht von den patronis oder pastoribus, sondern von den parochianis gebaut werden“ (4. Juni 1706). Indessen haben sich die Gemeinden der Pfarrei Kirchborchon doch, wie aus den folgenden Akten hervorgeht, der Last zu entziehen gewußt (man vgl. z. B. die auf fol. 132 ff. (1790) verzeichneten Zeugenaussagen). — Die Aufhebung bei Richter, Paderborner Klöster S. 94 ff.